

Rates des Stadtbezirkes eingestellt und entlassen. Der Vorsitzende des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes kann dieses Recht auf den Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauamtsdirektor übertragen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Bauleitung werden vom Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter oder seinem ständigen Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und im Einvernehmen mit der Kaderabteilung des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes eingestellt und entlassen.

§ 7

Löhne und Gehälter

Die Löhne und Gehälter sowie das Arbeitsrecht für die Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleitungen werden einheitlich nach den Kollektivverträgen für die volkseigene Bauindustrie der IG Bau-Holz geregelt.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Bauleitungen sind Haushaltsorganisationen. Sie arbeiten nach einem Haushaltsplan, der Bestandteil des Haushaltsplanes des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung ist.

(2) Für die gemäß § 3 vertraglich vereinbarten Leistungen vereinnahmen die Bauleitungen

- a) Bauleitungsmittel für die Bauleistungstätigkeit gemäß den geltenden Richtsätzen;
- b) für Projektierungsleistungen die gesetzlich zulässigen Gebühren.

Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht überschreiten. *12

Anordnung

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz und Holzersatzstoffen sowie Gewächshausbauten.

Vom 12. September 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der WB Bauelemente und Ausbau, Leipzig, werden für die Erzeugnisse der Planpositionen

- 3i 15 200 Türen und Fenster aus Holz und Ersatzstoffen
- 31 15 800 Holzkonstruktionen in industrieller Fertigung
- 31 20 000 Bauten aller Art in holzsparender Bauweise

aus der 31 89 900 Gewächshausbauten

aus der 31 35 000 Schalungstafeln

folgende koordinierende Aufgaben übertragen:

- a) Ermittlung des Bedarfes in allen Bezirken,
- b) Bilanzierung des Bedarfes mit der planmäßigen Produktion der Betriebe aller Eigentumsformen,
- c) Organisierung der Lieferbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferwerken.

(2) Die Durchführung dieser Aufgaben hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke zu erfolgen.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 sind die bezirklichen Absatz-Außenstellen der VVB Bauelemente und Ausbau (nachstehend Außenstellen genannt) verantwortlich.

(2) Für Gewächshausbauten werden diese Aufgaben für alle Bezirke von der Außenstelle Dresden-Niedersedlitz zentral durchgeführt.

§ 3

(1) Die Bedarfsträger, Bedarfsträgergruppen bzw. beauftragten Handelsorgane haben für alle in § 1 genannten Erzeugnisse den Außenstellen Bestellungen unter Angabe der Spezifikation, des gewünschten Lieferwerkes, des Liefertermines und des Bestimmungsortes einzureichen. Die Bestellungen sind den Außenstellen vorzulegen:

Für Lieferungen im I. Quartal bis spätestens

10. Oktober des Vorjahres,

für Lieferungen im II. Quartal bis spätestens

10. Januar,

für Lieferungen im III. Quartal bis spätestens

10. April,

für Lieferungen im IV. Quartal bis spätestens

10. Juli.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre an die Außenstellen zu übergebenden Bestellungen weitestgehend zu Großaufträgen zusammenzufassen. Angebote, die einen Vertragswert von 3000 DM pro Objekt unterschreiten, können direkt vergeben werden.

§ 4

(1) Die Außenstellen stellen die Lieferbeziehungen her und haben allen Bedarfsträgern den Empfang der Bestellungen zu bestätigen sowie die in Frage kommenden Lieferbetriebe zu benennen. Gleichzeitig sind den Ausführungsbetrieben die zur Ausarbeitung der Vertragsangebote notwendigen Unterlagen zuzuleiten.

(2) Die Außenstellen sind berechtigt, andere als die von den Bedarfsträgern vorgeschlagenen Lieferbetriebe zu bestimmen, wenn dieses aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn der überbezirkliche Ausgleich es erfordert. Die Ablehnung eines vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Lieferbetriebes ist zu begründen.

(3) Die über die Außenstellen geleiteten Bestellungen oder Lieferpläne sind Grundlage und Voraussetzung für den Abschluß von Verträgen zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferwerken. Vertragsabschlüsse über 3000 DM sind nichtig, wenn nicht die Herbeiführung der Lieferbeziehungen gemäß Abs. 1 nachgewiesen werden kann.

§ 5

Die Produktion von Erzeugnissen der unter § 1 genannten Planpositionen bzw. die Auslieferung darf von den Betrieben aller Eigentumsformen einschließlich des Handwerks nur durchgeführt werden, wenn die vertragliche Bindung entsprechend dieser Anordnung zustande gekommen ist.

§ 6

Die Bezugsbedingungen für die Planpositionen

31 15 200

31 15 800

31 20 000